



Liebe Freunde,

das Corona-Virus hält die Welt in Atem. Um die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, steht derzeit das öffentliche Leben nahezu still. Es gelten staatlich verordnete Ausgangsbeschränkungen und Volkswirtschaften wurden regelrecht angehalten. Wir erleben massive Eingriffe in unsere Grundrechte, die wir bis vor wenigen Wochen noch für unmöglich gehalten hätten. Die Gesundheitssysteme vieler Länder stehen aktuell vor dem Zusammenbruch. Das medizinische Personal sieht sich großen Herausforderungen gegenüber. Aus europäischen Nachbarländern und den USA hören wir, **daß angesichts überfüllter Intensivstationen und nicht ausreichend vorhandener Kapazitäten zur Behandlung von schwersterkrankten Patienten eine Auswahl vorgenommen werden muß, wer beatmet und so möglicherweise gerettet und wer nicht oder nur noch palliativ versorgt werden kann, also sterben muß.** Eine solche Auswahl, Triage genannt, war bislang nur aus der Katastrophen- oder Kriegsmethodik bekannt. Ärzte und Pflegepersonal in anderen Ländern berichteten in den letzten Wochen, wie sie durch diese tragischen Entscheidungen an ihre psychischen Grenzen gelangen. In den meisten Ländern ist neben dem allgemeinen Gesundheitszustand auch das Alter der Patienten ausschlaggebend für eine Weiterbehandlung. Das führt zweifellos zu ethischen Katastrophen. So hat etwa in Frankreich die Ethikkommission empfohlen, in Fällen, in denen nicht mehr behandelt wird (in der Regel bei Patienten über 80 Jahren) für eine „schnelle Sterbebegleitung“ zu sorgen – übersetzt: Euthanasie zu praktizieren. Auch deutsche Ärzte äußern bereits ihre Besorgnis, daß bei einer Überlastung der Kapazitäten auch an unseren Kliniken triagiert werden müßte. Medizinische Fachgesellschaften haben für Deutschland inzwischen einen Kriterienkatalog vorgelegt und klargestellt: In Deutschland wird das Alter der Patienten bei der Entscheidung nicht als Kriterium

herangezogen. Dennoch: Es bleibt eine Entscheidung über Leben für den einen und den Tod eines anderen Menschen. In diesem Dilemma kann es keine „gute“ Entscheidung geben.

Während Ärzte und Pflegepersonal in unseren Krankenhäusern konsequent um Leben kämpfen, versucht die Abtreibungslobby – diesmal vertreten durch ein neues Bündnis „Pro Choice“, zu dem auch die Allgemeinmedizinerin und Abtreibungsärztin Kristina Hänel gehört –, die Pandemie schamlos auszunutzen. Offenbar fürchtet man um den Einbruch des lukrativen Abtreibungsgeschäftes, wenn kritisiert wird, es gäbe derzeit nicht genügend Abtreibungsangebote. Das Bündnis fordert deshalb, **die Pflichtberatung und die dreitägige Wartezeit auszusetzen, Abtreibung als „notwendige medizinische Leistung“ im Sinne der Pandemiebestimmungen anzuerkennen sowie den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch zu Hause unter telemedizinischer Begleitung zuzulassen.** Völlig zu Recht nennt Mechthild Löhr in ihrem diesbezüglichen Kommentar (s. Seite 2) die Forderung nach der schnellen Abtreibung zu Hause „ethisch erbärmlich und medizinisch unverantwortlich“.

Leider geschieht derzeit auch auf europäischer Ebene Bedenkliches: **Mitte März hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über die Beschwerden zweier Hebammen aus Schweden entschieden.** Beiden war die Beschäftigung als Hebammen in ihrem Heimatland versagt, nachdem sie in Bewerbungsgesprächen mit Krankenhäusern erklärt hatten, aufgrund ihrer christlichen Religion nicht an Abtreibungen mitwirken zu können. Ellinor Grimmark, die inzwischen in Norwegen arbeitet, war daraufhin in einem Krankenhaus sogar eine „Beratung“ angeboten worden, die ihr das „Gut der Abtreibung“ näherbringen sollte. Nachdem Ellinor Grimmark und Linda Steen jeweils alle Instanzen in Schweden durchlaufen hatten, riefen beide schließlich den EGMR in Straßburg an. Dieser wies die Beschwerde nun ab mit der Begründung, die Einschränkung der Religionsfreiheit sei in einer „demokratischen Gesellschaft notwendig zum Zwecke des Gesundheitsschutzes von Frauen“, die abtreiben wollten. Artikel 9 der – auch von Schweden ratifizierten – Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem die Gewissensfreiheit jedermann zugesichert ist, hat hier offensichtlich keinerlei Bestand mehr.

Bitten wir den auferstandenen Christus um seinen Beistand.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Susanne Wenzel, Pressesprecherin

Neuartige „Scheinberatung“ in Corona-Zeiten

Familienministerin Giffey hebt Schutzkonzept aus

Der Deutschlandfunk Nova berichtete am 26. März 2020, daß Familienministerin Giffey auf Instagram mitgeteilt hat, daß Frauen, die abtreiben wollen, im Zuge der Corona-Pandemie nicht persönlich zur Schwangerschaftskonfliktberatung müßten; dies ginge auch online oder per Telefon. Beratungsscheine könnten per Email oder Post verschickt werden. Darauf hätte sie sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen der Länder verständigt (<https://www.deutschlandfunknova.de/nachrichten/beratung-in-der-corona-krise-per-telefon-zum-schwangerschaftsabbruch>).

Bremens Gesundheitssenatorin Claudia Bernhard (Linke) kommentierte: „Die Einschränkungen durch Paragraph 218 sind bereits sehr hoch, durch die jetzige Situation werden sie noch größer. Wir schaffen mit dieser Regelung eine Abhilfe, um trotz Kontaktverbots eine schnelle Beratung bekommen zu können.“

Diese „Scheinberatung“ entlarvt ein erschreckendes Fehlverständnis vom Sinn der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu da

ist, lediglich den für eine Abtreibung erforderlichen Beratungsschein zu erstellen, sondern sie soll zu einem Leben mit dem Kind ermutigen. Die Beratung soll und darf nicht zum „Schein“ erfolgen, sondern sie muß dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens dienen. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz hat von den Ländern ein flächendeckendes

Netz von wohnortnahen anerkannten Beratungsstellen gefordert und geht selbstverständlich damit davon aus, daß die Schwangere diese Beratungsstelle persönlich aufsucht.



Franziska Giffey, SPD

BUNDESREGIERUNG/JESCO BENZEL

Menschenverachtend – „Pro Choice“-Bündnis benutzt Corona-Krise

Kommentar von Mechthild Löhr

Während derzeit bundesweit in den Krankenhäusern Ärzte und medizinisches Personal in bewundernswürdiger Weise und oft ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit dafür kämpfen, in der Corona-Pandemie das Leben möglichst vieler Patienten zu retten, versucht ein neues Bündnis „Pro Choice“, die Situation auszunutzen, und fordert, die staatlichen Regeln für Abtreibung weiter zu lockern.

Diese bekannten Abtreibungsbefürworter befürchten tatsächlich, daß aufgrund der aktuellen Lage in den Kliniken die Zahl der Abtreibungen sinken könnte und Frauen nicht genügend Abtreibungsangebote zur Verfügung stehen könnten. Es zeugt schon von erheblichem Zynismus der Beteiligten, gerade in dieser Situation eine Reduzierung des ohnehin minimalen Schutzes für die Ungeborenen vor Abtreibung zu fordern!

Das Vorpreschen von Abtreibungsanbietern, -ärzten und auch „pro familia“ legt offen, daß hier auch wirtschaftliche Interessen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Denn die an diesem Bündnis Beteiligten profitieren mit ihren umfangreichen täglichen Abtreibungs- und Beratungsangeboten maßgeblich von den über 42 Millionen Euro jährlich, die der Staat für die Übernahme der Abtreibungskosten aufwendet. Ganz offensichtlich fürchtet man nun finanzielle Einbußen.

Aussetzung der Pflichtberatung und der dreitägigen Wartezeit gefordert

Das Bündnis fordert daher u. a. auch im eigenen Interesse die Aussetzung der Pflichtberatung und der dreitägigen Wartezeit

zwischen der Schwangerenberatung und der Abtreibung und Video- und Telefonberatung bundesweit. Angesichts von über 100.000 statistisch gemeldeten Abtreibungen allein in 2019 erscheint jedoch die „Gefahr“, daß es zu wenig (!) Abtreibung geben könnte, mehr als absurd und entlarvt die eigentlichen Handlungsinteressen überdeutlich. Ohnedies erfolgen 79 Prozent der Abtreibungen (DESTATIS 2019) in Deutschland ambulant bei (Frauen-) Ärzten und nur 18 Prozent in Krankenhäusern.

„Medikamentöser“ Abbruch mit telemedizinischer Begleitung zu Hause soll zugelassen werden

Zusätzlich macht dieses lebensschutz- und kinderfeindliche Bündnis allen Ernstes den Vorschlag, jetzt bevorzugt einen „medikamentösen“ Abbruch mit telemedizinischer Begleitung zu Hause zuzulassen. Dies ist zweifelsohne ein weiterer zynischer Vorschlag, denn Abtreibungspillen sind für das Kind tödliche Mittel und auch für die Frau keine „Medizin“. Schon jetzt werden 26 Prozent aller Abtreibungen mit dem pharmakologischen Produkt Mifegyne (RU487) durchgeführt. Dieses Tötungsmittel, das weltweit und vor allem in China für Abtreibungen bis zum vierten Monat verwendet wird, wie ein Kopfschmerzmittel über telefonische Beratung und „Telemedizin“ verschreiben zu lassen, offenbart die radikale Geringschätzung und völlige Gleichgültigkeit dieses „Pro Choice“-Bündnisses sowohl gegenüber dem Leben des Kindes als auch der betroffenen Frau.

Ausgerechnet in der derzeitigen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie, in der die Gefahr übereilter Entscheidungen beson-

ders groß ist, Abtreibungen „zu Hause“ und im Schnellgang zu fordern, ist ethisch erbärmlich und medizinisch ebenso unverantwortlich.

Nebenwirkungen und Komplikationen von Mifegyne

Die bekannte Abtreibungsärztin und Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel, die zum Bündnis gehört und die selbst keine gynäkologische Fachberatung anbieten darf, beschreibt in ihrem Online-Info-Blatt für Frauen zum „Schwangerschaftsabbruch“ mit Mifegyne als „Nebenwirkungen und Komplikationen“: „Mögliche Nebenwirkungen sind Unterleibsschmerzen, Übelkeit und Erbrechen. Die Blutungen können stärker sein als beim chirurgischen Abbruch oder bei Ihrer Periode und länger anhalten. In ca. 1–4 % versagt die Methode (...)“ Und weiter: „Gründe gegen die medikamentöse Methode: Konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter (z. B. im Eileiter) – Unverträglichkeit von Prostaglandinen – Allergie gegenüber Mifepriston – Chronische Niereninsuffizienz – Schweres Asthma (Einnahme von Cortisontabletten) – Leber- und Nierenversagen.“

Wenn dieses „Bündnis“ nun unter Kenntnis und offensichtlicher Geringschätzung der vielfachen möglichen Gefahren gerade jetzt dennoch einen politischen Werbefeldzug für Mifegyne als empfehlenswerte „häusliche“ Abtreibungsmethode antritt, zeigt es, daß es den Akteuren primär um ihre Abtreibungsgeschäfte und die von ihnen vertretene Ideologie geht, aber nicht um echte Beratung oder (ärztliche) Hilfsangebote für Schwangere in einer Not-situation.

Beratung soll Schwangeren bessere Lebensperspektiven mit ihren Kindern eröffnen

Daß 96 Prozent aller gemeldeten Abtreibungen aus sozialen Gründen erfolgen, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß es vor allem wirtschaftliche und soziale Nöte und Zwänge sind, die heute zu Abtreibungen motivieren. Ganz sicher fehlt es in Deutschland aber nicht an Abtreibungskapazitäten, wie die hohen jährlichen Abtreibungszahlen traurig belegen. Sondern vielmehr an der mangelnden Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, der Gesellschaft und aller Beteiligten, den Schwangeren bessere, zukunftsfähige und positive Lebensperspektiven mit ihren Kindern zu eröffnen.

Gerade unter dem Eindruck der derzeitigen Corona-Pandemie erleben viele Menschen auf sehr eindrucksvolle Weise neu, wie sehr Familien- und Generationenzusammenhalt das Leben und die sozialen Strukturen vor allem in der Krise stärken und erhal-

ten. Nur Zyniker und Verächter des Lebensrechtes jedes Menschen können diese kritische Lage, in der zur Rettung von Leben der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und in den Familien dringender denn je gebraucht wird, so schamlos für ihre Interessen „nutzen“ und ihrerseits für weniger Frauen- und Lebensschutz sowie eine angeblich unkomplizierte neue Abtreibungsregel werben.

Es ist unsäglich und entlarvend, daß viele Abtreibungsärzte und Beratungsanbieter wie „pro familia“ ein so trauriges Geschäfts-



Debatte zur Unzeit: Abtreibungen, auch mit der sogenannten „Pille danach“, sollen gelockert und der Zugang erleichtert werden

modell betreiben und die gegenwärtige ärztliche Notsituation zur Forderung nach einer noch radikaleren „Lockerung“ von Abtreibungsbedingungen mißbrauchen.

BUCHTIPP

Neun Monate bis zur Geburt

Dieses Buch ermutigt mit vielen beeindruckenden Bildern, das Staunen über den Anfang jedes Lebens neu zu lernen und all die wundervollen Veränderungen während der Schwangerschaft wahrzunehmen, die jede neue Lebenswoche prägen.



BUCHINFOS

Autor: Dr. Michael Kiworr

ISBN: 978-3-8107-0251-7

Preis: 14,80 Euro [D] 15,30 Euro [A]

Zu beziehen in der CDL-Bundesgeschäftsstelle.

Die Logik der Suizidbeihilfe

Blinde Flecken im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB

von Manfred Spieker

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 26. Februar 2020 das vom Bundestag 2015 beschlossene Verbot der „geschäftsmäßigen“ Suizidbeihilfe aufgehoben und § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt. Es hat aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Artikel 2, Absatz 2, und der Gewährleistung der Menschenwürde in Artikel 1, Absatz 1 GG, ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ abgeleitet. Dieses Recht schließe, so das Gericht, die Freiheit ein, die von Sterbehilfevereinen angebotene Hilfe zum Suizid in Anspruch zu nehmen. Dem Gesetzgeber sei es zwar nicht verwehrt, die Suizidbeihilfe zu „regulieren“, aber er dürfe durch solche Regulierungen nicht das Recht auf Selbsttötung obsolet machen. Dieses Recht dürfe deshalb auch nicht von materiellen Kriterien wie dem Vorliegen einer unheilbaren Erkrankung abhängig gemacht werden.



DANIEL BENNEN

Vertrauensvolles Verhältnis: ein Arzt ist Heiler, nicht Henker

Das Bundesverfassungsgericht geht mit diesem Urteil weit über alle bisher bekannten Legalisierungen der Suizidbeihilfe in den Niederlanden, Belgien, Kanada oder dem US-amerikanischen Bundesstaat Oregon hinaus. In diesen Staaten ist die Suizidbeihilfe immer noch an materielle Kriterien gebunden. Das Urteil hat erhebliche Konsequenzen:

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben steht in Deutschland nun auch dem Schüler zu, der durchs Abitur fiel oder sich unglücklich verliebt hat, dem Ehemann, der von seiner Frau verlassen wurde, dem Geschäftsmann, der Pleite machte, oder dem Häftling, der zu „lebenslang“ verurteilt wurde. Der Staat habe kein Recht, „die einem individuellen Suizidentschluss zugrundeliegenden Motive (...) einer Beurteilung nach Maßstäben objektiver Vernünftigkeit“ zu unterziehen. Im Widerspruch dazu erlaubt ihm das Urteil aber dann doch, bei der zugestandenen „Regulierung“ „Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens“ zu stellen.

Das Urteil entzieht alten und pflegebedürftigen Menschen die vorbehaltlose Solidarität der Gesellschaft. Der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau hat dieses Problem einer Legalisierung jeder Art von Sterbehilfe bereits am 18. Mai 2001 in seiner Berliner Rede zur Bioethik auf den Punkt gebracht: „Wo das Weiterleben nur eine von zwei legalen Optionen ist, wird jeder rechenschaftspflichtig, der anderen die Last seines Weiterlebens aufbürdet.“ Es entsteht ein psychischer Druck, den medizinischen, pflegerischen und finanziellen Aufwand zu vermeiden und sich dem Trend eines sozial- oder generationenverträglichen Frühalters anzuschließen. Wer will noch weiterleben, wenn er spürt, daß sein Weiterleben den Angehörigen eine große Last bedeutet? Eine tödliche Falle der Selbstbestimmung: Sie mündet in Selbstentsorgung. Plädoyers zu einer solchen Selbstentsorgung gibt es in der Philosophie und in den Rechtswissenschaften längst. Sie scheuen sich nicht, von einem „altruistischen“ Suizid zu sprechen, der auch noch durch eine Organspende, wie in Kanada bereits praktiziert, geadelt werden kann.

Die Berufsordnungen jener Landesärztekammern, die ärztliche Suizidbeihilfe verbieten, werden sich nicht lange gegen das Urteil wehren können, wenn der Suizid und die Inanspruchnahme entsprechender Hilfe ein von der Verfassung garantiertes Grundrecht sein sollen. Verfassungsrecht steht über dem Standesrecht. Das Gericht weist am Ende seines Urteils selbst darauf hin, daß das Recht auf Suizid „eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts der Ärzte und Apotheker“ sowie „Anpassungen des Betäubungsmittelrechts“ erfordern würde.

Der letzte Satz des Urteils lautet dann, „daß es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben“ dürfe. Wie aber soll ein Pflegeheim reagieren, wenn sich ein Patient mit Hilfe eines Arztes oder eines Vereins zum Suizid entschlossen hat?

Muß das Pflegeheim diesen Entschluß tolerieren? In einigen Schweizer Kantonen regeln Richtlinien für die Beihilfe zum Suizid in Alten- und Pflegeheimen, unter welchen Bedingungen eine solche Beihilfe erfolgen kann. Dabei müsse unbedingt der Eindruck vermieden werden, daß das Pflegeheim selbst die Suizidbeihilfe leistet. **Die Folgen der Legalisierung der Suizidbeihilfe für Alten- und Pflegeheime bleiben ein blinder Fleck im Urteil.**

Das Urteil stellt fest, dem Grundgesetz liege ein Menschenbild zugrunde, „das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt“ sei. Das ist nicht falsch, aber es ist nur die halbe Wahrheit. Es bedarf einer doppelten Ergänzung. **Zum einen geht die Menschenwürde nicht in Selbstbestimmung auf.** Dies ignoriert das Gericht. Es verabsolutiert die Autonomie und beklagt „die autonomiefreudliche Wirkung des § 217 StGB“. Wäre die Autonomie aber der Kern der Menschenwürde, käme den Menschen weder am Anfang noch am Ende des Lebens Würde zu. Dem hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil zur Reform

des Abtreibungsstrafrechts 1993 widersprochen: „**Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.** Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen“, einem Dasein ohne Autonomie und Selbstverantwortung.



Tödliche Dienstleistung: assistierter Suizid durch Ärzte

Zum anderen ignoriert das Urteil mit seiner Fixierung auf die Autonomie die Sozialnatur des Menschen, die das Bundesverfassungsgericht schon 1954 unterstrichen hat: Das Grundgesetz gehe von einem Menschenbild aus, das „nicht das eines isolierten, souveränen Individuums“ sei. Es unterstreiche die Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person, ohne deren Eigenwert anzutasten. Das Urteil von 1954 wird im Urteil von 2020 zwar beiläufig zitiert, aber ohne die Konsequenzen für die Relativierung der Autonomie zu reflektieren. **Die Freiheit des Menschen verwirklicht sich nicht in einer Autarkie des eigenen Ichs ohne Bezug auf Mitmenschen. Sie verwirklicht sich nicht in der Zerstörung des Lebens.** Gerade die Suizidversuche zeigen diese soziale Eingebundenheit des Menschen. Sie sind in der Regel Appelle, um nicht zu sagen Hilfeschreie an die dem Verzweifelten nahestehenden Personen, die im Falle des Mißlingens auch kaum je wiederholt werden. Jede Selbsttötung, nicht nur eine solche, die sich grausamer, schmerzhafter oder sogenannter harter Methoden bedient, ist deshalb eine Verletzung der sozialen Beziehungen. Sie erzeugt immer Leid bei den Angehörigen.

Es ist eine Illusion, anzunehmen, der Mensch sei in jeder Phase seines Lebens autonom. Wie er zu Beginn seines Lebens nicht autonom ist, so ist er es auch am Ende seines Lebens nicht. Selbst wenn er im Vollbesitz seiner Kräfte ist und sich zum Suizid entschließt, ist es eine Illusion, davon auszugehen, die Kontrolle über das eigene Lebensende sei im Akt des Suizids jederzeit gewährleistet. Erfahrungen in den Niederlanden zeigen, daß bei der Beihilfe zum Suizid Probleme auftreten können, die die Ärzte veranlassen, zur aktiven Sterbehilfe überzugehen. Die Richtlinien des Kantons St. Gallen zum Umgang mit Sterbehilfevereinen in seinen Pflegeheimen von 2013

weisen darauf hin, „daß es keine Informationen über die genauen Umstände des Todesfalles“ gebe. Die Phase zwischen der Bereitstellung eines tödlichen Giftes und der Todesfeststellung ist ein weiterer blinder Fleck im Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Rudolf Henke (CDU), Arzt und ehemaliger Vorsitzender des Marburger Bundes, hatte schon in der Bundestagsdebatte am 13. November 2014 darauf hingewiesen, daß Patienten, die ärztliche Suizidbeihilfe in Anspruch nehmen, doch nicht wollen, daß der Arzt weggeht, wenn er den tödlichen Cocktail ans Bett gestellt hat. Er solle vielmehr dabei bleiben und den Ablauf überwachen. Er solle intervenieren, wenn etwas schiefgeht oder der Suizident sich quält. Deshalb sei die Grenze zwischen der Suizidbeihilfe und der Tötung auf Verlangen „sehr, sehr unscharf“. Sie werde mit der Zeit notwendigerweise verschwinden.

Die aktive Sterbehilfe liegt deshalb in der Logik des assistierten Suizids. Dafür bedarf es ausgebildeter Ärzte, die für ihre tödliche Dienstleistung eine Qualitätsgarantie anbieten können und für die es in der ärztlichen Gebührenordnung eigene Gebührensätze geben wird. Nicht mehr die Verhinderung, sondern die Kultivierung des Suizids wird im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Die aktive Sterbehilfe auf Verlangen des Patienten aber führt, wie die niederländischen Erfahrungen zeigen, zur Sterbehilfe ohne Verlangen. Wer dem Arzt die Macht einräumt, die Erträglichkeit des Leidens, die Perspektiven des Weiterlebens und den Lebenswert zu definieren, öffnet den Weg zur Sterbehilfe ohne Verlangen. Wer Sterbehilfe ohne Verlangen verhindern möchte, darf deshalb Tötung auf Verlangen nicht legalisieren. Wer Tötung auf Verlangen verhindern will, darf Beihilfe zum Suizid nicht



Auch schwere Schicksalsschläge rechtfertigen keine Sterbehilfe

legalisieren. Der Staat ist aufgrund seiner Schutzpflicht für das menschliche Leben deshalb gehalten, auch die Beihilfe zur Selbsttötung als rechtswidrig zu qualifizieren und zu verbieten. Wo sich die Autonomie gegen das Leben richtet, ist die Grenze zum Nihilismus überschritten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 217 StGB hat diese Grenze überschritten.

BUCHTIPPS



Rainer Maria Kardinal Woelki, Christian Hillgruber, Giovanni Maio, Christoph von Ritter, Manfred Spieker

Wie wollen wir sterben? Beiträge zur Debatte um Sterbehilfe und Sterbebegleitung.

Verlag Schöningh, Paderborn 2016.
ISBN: 9783506784353
Preis: 19,90 Euro



Manfred Spieker

Der verleugnete Rechtsstaat. Anmerkungen zur Kultur des Todes in Europa.

2. Auflage

Verlag Schöningh, Paderborn 2011.
ISBN: 978-3506729491
Preis: 37,90 Euro



Buch zum Sonderpreis
Reiner Beckmann, Mechthild Löhr, Julia Schätzle (Hrsg.)

Sterben in Würde
Beiträge zur Debatte über Sterbehilfe

Preis: 8,00 Euro

Zu beziehen über die CDL-Bundesgeschäftsstelle.

30 Jahre CDL-Günzburg

Unter dem Motto „Sag Ja zum Leben: Leben bringt's! ... aus Liebe zum Leben!“ feierte unter der Schirmherrschaft von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller der CDL-Kreisverband Günzburg sein 30-jähriges Bestehen. Nach einer bewegenden Andacht in der Taufkapelle der Stadtpfarrkirche von Ichenhausen hielt der Frauenarzt Dr. Michael Kiworr den Festvortrag mit dem Thema „Neun Monate bis zur Geburt“. Die anschließende Fragerunde fand lebhaftige Beteiligung und mündete in lang anhaltenden Applaus. Besonders geehrt wurde die langjährige Vorsitzende Frau Hildegard Regensburger. So sagte Frau Elisabeth Lutz in ihrem Dankeswort an Frau Regensburger: „(...) Zum Schluß obliegt mir die große Ehre, im Namen des CDL-Kreisverbandes Günzburg zu gratulieren und unseren herzlichen Dank auszusprechen. Dank für unglaubliche 30 Jahre erste Vorsitzende, die Du (...) geprägt hast mit bewundernswertem, vorbildlichem und nie nachlassendem Engagement für das Leben, vom Anfang bis zum Ende. Du warst Dir nie zu schade, Mitstreiterinnen und Mitstreiter anzusprechen, um sie mit unseren Einstellungen und Werten zu überzeugen, und bist immer mit gutem Beispiel vorangegangen. Unzählige wertvolle Veranstaltungen mit kompetenten Rednern hast Du nach Ichenhausen geholt; (...) Du wurdest niemals müde, unsere humanen und christlichen Werte zu propagieren und zu verteidigen. In gleicher Weise hast Du den Förderverein ‚Ja

zum Leben‘ im Jahre 1994/1995 mit ehrenamtlichen Mitgliedern gestartet, was Dir noch mehr Arbeit abverlangte, aber sich zu einem Glücksfall für die CDL und die Stadt Ichenhausen entwickelte (...) Möge Dir unser Herrgott all Deine guten Werke reich belohnen und wir sagen Dir noch einmal ein großes herzliches Dankeschön!“

Am nächsten Tag diskutierten 120 Schüler der achten, neunten und zehnten Klasse und ihre Lehrkräfte in der voll besetzten Aula des Maria-Ward-Gymnasiums sehr interessiert mit Dr. Kiworr.

Der Förderkreis „Ja zum Leben“, der zugleich auf 25 Jahre Mutter-Kind-Haus „MARTHA“ zurückblicken konnte, zeichnete das Gymnasium mit der Auszeichnung „Botschafter für das Ja zum Leben“ aus.



Schirmherr Dr. Gerd Müller, CDU

GOTTSCHALK/PHOTO.THEK.NET

Preis der Stiftung „Ja zum Leben“ an Mechthild Löhr

Am 1. Februar bekam unsere Bundesvorsitzende Mechthild Löhr in Würzburg den Stiftungspreis verliehen.

Begründung der Stiftung „Ja zum Leben“:

„Mechthild Löhr ist seit Jahrzehnten im Einsatz für das JA zum Leben, für eine lebensbejahende und familienfreundliche Gesellschaft. Sie verteidigt das Lebensrecht jedes Menschen in allen Phasen, egal, ob ungeboren, behindert, alt oder gebrechlich, und meldet sich damit immer wieder öffentlich zu Wort. Seit fast 20 Jahren ist sie Vorsitzende der Christdemokraten für das Leben (CDL), einer bundesweiten Initiative, die zu ihren Mitgliedern zahlreiche Politiker, Landes- und Bundesabgeordnete zählt. Als langjährige Vorsitzende der CDL achtet sie darauf, daß der Schutz des menschlichen Lebens immer neu thematisiert und als Anliegen jedes Staatsbürgers vertieft wird.

Durch ihre konstruktive und das Gemeinsame in den Vordergrund stellende Art ist sie auch für die Arbeit des Bundesverbandes Lebensrecht (BVL) zu einem starken Motor geworden.“

Auszüge aus der Laudatio für Mechthild Löhr von Prof. Dr. Manfred Spieker:

„Mechthild Löhr ist seit 2002 Vorsitzende der Christdemokraten für das Leben. In den 18 Jahren, die sie dieses Amt ausübt, hat sie nicht nur die CDL, sondern die Lebensrechtsbewegung in Deutschland, ja, mit der europaweiten Initiative ‚One of us‘ auch darüber hinaus, maßgeblich geprägt. Dies ist der Grund für ihre Auszeichnung. Das weite Spektrum der Gefährdungen des Lebens (...) ist ihr in seiner gesamten Breite wohl vertraut. Darüber geben nicht nur die fast 300 Presseerklärungen der CDL seit 2002 Auskunft, sondern auch die Symposien zu zentralen Fragen, die sie in dieser Zeit organisierte.

Doch zunächst zu ihren Lebensdaten:

Mechthild Löhr studierte in Bonn Politikwissenschaft, Philosophie und Staatsrecht. Nach dem Studium arbeitete Löhr einige Jahre in der Wirtschaft, ehe sie in Berlin ihre eigene Personal- und Unternehmensberatungsagentur Löhr und Cie gründete. 1993 wurde sie zur Vorsitzenden des BKU gewählt. 1999 wurde sie Vorsitzende der CDL Hessen, 2002 dann Bundesvorsitzende.

Sie organisierte oftmals auch in Zusammenarbeit mit dem BVL, in dessen Vorstand sie von 2005 bis 2014 und erneut ab 2017 mitarbeitete, nicht nur Symposien für Fachleute und Entscheidungsträger, so bei der Eröffnung der jährlichen ‚Woche für das Leben‘, sondern auch, und nicht weniger wichtig, die jährlichen Seminare für die CDL-Jugend, wobei es ihr gelang, wie schon bei manchen Symposien, die KAS mit ins Boot zu holen. (...) Ihre ungewöhnliche Begabung, Netzwerke zu knüpfen, ist auch Veranstaltungen zu verdanken wie den parlamentarischen Frühstückskonferenzen, so zum Beispiel am 17. Februar 2016 mit rund 50 Abgeordneten und Mitarbeitern der CDU/CSU-Fraktion zum Thema ‚Gender‘.

Mechthild Löhr organisiert aber nicht nur die Fachkonferenzen und Jugendseminare, sie steht auch an vorderster Front, wenn es

darum geht, gegen neue Verletzungen des Lebensrechts, gegen bedrohliche Gesetzesvorhaben oder problematische Papiere im EU-Parlament zu demonstrieren. So stand sie im Herbst 2013 vor dem EU-Parlament in Straßburg, um gegen den Estrela-Bericht zu demonstrieren, der unter dem Deckmantel der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ein Recht auf Abtreibung forderte. Der Bericht wurde vom EU-Parlament am 10. Dezember 2013 abgelehnt. Mechthild Löhr scheute sich nicht, vor der Paulskirche und vor dem Reichstag sowie vor den Parteizentralen von CDU und SPD in Berlin mit Merkel- und Schröder-Masken gegen das Klo-



Verdiente Preisträgerin: CDL-Vorsitzende Mechthild Löhr

nen zu demonstrieren oder 2008 vor der Charité gegen den Kongreß von FIAPAC, der weltweiten Organisation der Abtreibungsmediziner, oder vor den Toren der Firma LifeCodexx in Konstanz, die den Praena-Test anbietet. (...)

Woher nimmt sie dann die Kraft, an vorderster Front – auch beim jährlichen ‚Marsch für das Leben‘ in Berlin – für den Schutz des Lebens zu kämpfen? Sie nannte zwei Namen, an denen sie sich orientierte, die ihr Kraft gaben und sie vor jeder Resignation bewahrten: Johannes Paul II. und Johanna Gräfin von Westphalen. Von Johannes Paul II., bei dessen Wahl zum Papst sie 18 Jahre alt war, habe sie alles gelesen. Seine Philosophie der Person habe sie begeistert. Für Johannes Paul II. waren die Stimmlosen, denen die Kirche eine Stimme zu geben hat, die ungeborenen Kinder. Sein Aufruf bei der Einführung in das päpstliche Amt am 22. Oktober 1978, ‚Habt keine Angst‘, Christus die Tore zu öffnen, wurde das Leitwort seines Kampfes gegen eine Kultur des Todes und für eine Kultur des Lebens. Es wurde auch das Leitwort von Mechthild Löhr.

Das unbequeme Wort furchtlos auszusprechen, war auch eine Tugend von Johanna Gräfin von Westphalen, darin ihrem Onkel, dem seligen Clemens August Kardinal von Galen, dem Löwen von Münster, vergleichbar.“

Die CDL freut sich sehr und gratuliert Mechthild Löhr von ganzem Herzen zu dieser Auszeichnung.

Zitat von Mechthild Löhr

„Anfang und Ende des Lebens hat der Staat inzwischen den Bürgern und der persönlichen Ethik straffrei und weitgehend unkontrolliert überlassen.“ Er hat „das uneingeschränkte und unbedingte Lebensrecht jedes Menschen abhängig von dem ‚Wohllollen‘ und der Zustimmung Anderer gemacht. Da, wo der Staat sich aus dem eigentlich für unseren Rechtsstaat selbstverständlichen Auftrag des Lebensschutzes (...) leise verabschiedet, tritt die Bedeutung familiär zuverlässiger und belastbarer Beziehungen und Bindungen über die Generationen hinweg wieder umso deutlicher und klarer hervor. Entscheidender als jeder noch so leistungsfähige Sozialstaat sind intakte Familienstrukturen.“

Aus dem Buch: „**Ohne Familie ist kein Staat zu machen**“ (S. 308 f.)

Hrsg. v. Karl-Heinz van Lier,
Freiburg 2018
ISBN: 978-3-451-38282-6
Herder Verlag, gebundene Ausgabe,
544 Seiten, Preis: 34,00 Euro



Schweigen bedeutet keine Zustimmung

Organspende bleibt freiwillig

Der Deutsche Bundestag hat mit einer klaren Mehrheit den Gesetzentwurf zur Einführung einer Widerspruchsregelung bei der Organspende abgelehnt und für eine weitere Ausgestaltung der Entscheidungslösung gestimmt. Damit wird auch künftig nur Organspender sein, wer ausdrücklich zugestimmt hat. Das Mitwirkungsrecht der nächsten Angehörigen eines potentiellen Organspenders bleibt ebenfalls erhalten.



Nach wie vor freiwillig: der Organspendeausweis

In seltener Deutlichkeit hat die beeindruckende Bundestagsdebatte herausgearbeitet, daß es im Parlament durchaus einen Willen gibt, das Recht auf Leben jedes einzelnen Menschen als Selbstwert und Selbstzweck und als Fundament jeder Rechtsetzung zu beachten. Wünschenswert wäre, daß der hier gezeigte hohe Respekt vor der unteilbaren Würde des einzelnen tatsächlich gleichermaßen am Lebensende wie auch am Lebensanfang, also in der ganzen Bandbreite des Lebens von der Zeugung bis zu seinem natürlichen Ende, besser geschützt würde. Die Debatte und die Abstimmung zeigten, daß der Bundestag sich seiner Verantwortung für den Lebensschutz durchaus bewußt sein kann. Weniger erfreulich ist, daß es ausgerechnet eine Mehrheit der Unionsministerriege ist, die einer grundsätzlichen Organabgabepflicht durchaus positiv gegenübersteht, dazu noch, ohne das gegenteilige klare Votum beider Kirchen zu beachten oder es auch nur zu thematisieren.

Terminplanung

Aufgrund der aktuellen Situation setzen wir die Terminplanung bis auf weiteres aus. Sollten wieder Veranstaltungen stattfinden dürfen, geben wir die aktuellen Termine auf unserer Website www.cdl-online.de bekannt.

Beratung und Hilfe für Schwangere

0800 - 36 999 63 · www.vita-l.de

vitaL
Es gibt Alternativen

IMPRESSUM

Christdemokraten für das Leben e.V.
Kantstr. 18
48356 Nordwalde
Telefon: 0 25 73 / 97 99 391
Telefax: 0 25 73 / 97 99 392
E-Mail: info@cdl-online.de
Internet: www.cdl-online.de

Redaktion: Mechthild Löhr, Odila Carbanje

Satz + Gestaltung: Daniel Rennen, www.dare.de
Titelmotiv Kopfzeile: NiDerLander, Fotolia.com

Bitte spenden Sie für das Leben!

Der Schutz des menschlichen Lebens zählt zu den vordringlichen Aufgaben in dieser Gesellschaft.

Unterstützen Sie die weitere Arbeit der CDL mit Ihrer Spende! Unser Spendenkonto:

IBAN: DE53 4645 1012 0000 0025 84
Sparkasse Meschede · BIC: WELADED1MES

Wir erhalten keinerlei öffentliche oder parteiliche Förderung. Jede Zuwendung an die CDL ist steuerlich begünstigt! Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.